

Flecken
Zunft
zu
Beromünster.



Satzungen

Fleckenzunft zu Beromünster

Inhalt

1.	Name, Zweck.....	3
2.	Mitgliedschaft	4
3.	Organe, Funktionäre / Funktionärinnen, Kommission	6
4.	Finanzielles	10
5.	Anlässe	11
6.	Schlussbestimmungen.....	14

1. Name, Zweck

1.1. Name

Die Fleckenzunft zu Beromünster als Rechtsnachfolgerin der am 25. Februar 1901 gegründeten Böögenzunft ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB von traditionsbewussten, zeitaufgeschlossenen und mit dem Flecken Beromünster verbundenen Bürgerinnen und Bürger.

1.2. Zweck

Die Fleckenzunft zu Beromünster pflegt in Verbundenheit zu Beromünster alte und neue Bräuche. Die Aktivitäten dienen dem Gemeinwohl und fördern die Kultur und Zusammenarbeit mit anderen Kulturschaffenden im Michelsamt. Die Fleckenzunft zu Beromünster ist offen für die Zusammenarbeit mit anderen Kulturschaffenden.

Die Zunftmitglieder pflegen die Geselligkeit und verpflichten sich zur Kameradschaft und Hilfsbereitschaft gegenüber MitzünftlerInnen.

2. Mitgliedschaft

2.1. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft

Es kann in die Zunft aufgenommen werden, wer:

- 2.1.1. sich aktiv am Kulturschaffen im Michelsamt und in die Fasnacht z'Möischer einbringen will
- 2.1.2. Freude an einem aktiven Vereinsleben hat und sich daran beteiligen will
- 2.1.3. Freude am Brauchtum hat, aber auch offen für Neues ist

2.2. Aufnahmeverfahren

Gesuche um Aufnahme in die Zunft sind dem Zunftrat vor dem 1. November einzureichen.

Am Katharinenbot wird über die durch den Zunftrat genehmigten Vorschläge abgestimmt. AnwärterInnen gelten als aufgenommen, wenn sie die Zwei-Drittels-Mehrheit der stimmenden Zünftler erreichen.

Neu in die Zunft Aufgenommene werden von erfahrenen Zunftmitgliedern betreut (Götti/Gotte Prinzip).

Die neu gewählten Zunftmitglieder werden zum Dreikönigsbot eingeladen.

2.3. Erwartungen der Zunft

Es wird von den Mitgliedern erwartet, dass sie im Bedarfsfall bei Arbeiten im Dienst der Zunft mitwirken. So können insbesondere Neuaufgenommene bei anlassspezifischen Arbeiten in den ersten 2-3 Jahren Erfahrungen sammeln.

2.4. EhrenzünftlerInnen

Auf Antrag des Zunftrates kann das Bot Zunftmitglieder, die besondere Verdienste um die Zunft haben, zu EhrenzünftlerInnen ernennen. Diesen überreicht der/die Zunftmeister/in am Dreikönigsbot den Zunftorden, der an offiziellen Anlässen getragen werden soll.

2.5. Jubilare und Jubilarinnen

Zunftmitglieder, die 50 Jahre der Zunft angehören, werden vom Zunftrat zum/zur Jubilar/in ernannt. Sie werden am Dreikönigsbot geehrt.

2.5.1. Freimitglieder

Ab dem 80. Lebensjahr wird ein Zunftmitglied zum Freimitglied der Fleckenzunft und muss somit keinen Jahresbeitrag mehr zahlen.

2.6. Ausschluss

Aus der Zunft werden ausgeschlossen:

- 2.6.1. Zunftmitglieder, auf welche die Voraussetzungen von Punkt 2.1. nicht mehr zutreffen.
- 2.6.2. Zunftmitglieder, die unseren rechtsstaatlichen Grundsätzen oder dem Ansehen der Zunft entgegenhandeln.
- 2.6.3. Zunftmitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln.
- 2.6.4. Zunftmitglieder, die den Anforderungen von Punkt 2.3. wiederholt nicht nachkommen.
- 2.6.5. Zunftmitglieder, die den Jahresbeitrag nicht leisten.
Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Zunftrat. Der/die Betroffene hat das Recht, innert 30 Tagen durch eingeschriebenen Brief an den Weibel, z.Hd. des Katharinenbots zu rekurrieren. Dieses entscheidet endgültig.

2.7. Austritt

Austrittserklärungen sind schriftlich an den Weibel einzureichen. Sie werden am ordentlichen Bot bekannt gegeben.

3. Organe, Funktionäre / Funktionärinnen, Kommission

3.1. Übersicht:

Die Organe der Zunft sind:

- ✚ Das Katharinenbot
- ✚ Der Zunfttrat
- ✚ Die Revisoren

Funktionäre der Zunft sind:

- ✚ Der Zunftherr / die Zunftherrin
- ✚ Vom Zunfttrat ernannte andere FunktionärInnen

3.2. Organe

3.2.1. Das Katharinenbot

3.2.1.1. Einberufung

Die Zunftmitglieder versammeln sich alljährlich, in der Regel am Samstag des Katharinenmarktes, zum ordentlichen Jahresbot. Ein ausserordentliches Bot wird vom Zunfttrat einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern, oder wenn es mindestens 2/3 der Zunftmitglieder beim Zunfttrat unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangen.

Zu jedem Bot sind die Zunftmitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit Angaben der Traktanden einzuladen. Eine kürzere Einberufungsfrist ist zulässig für die Nachwahl des Zunftmeisters oder der Zunftmeisterin.

Jedes Zunftmitglied kann beantragen, dass ein Geschäft, wofür das Bot zuständig ist, auf die Traktandenliste des ordentlichen Bots gesetzt wird. Ein begründeter Antrag ist dem Weibel bis spätestens 30 Tage vor dem Bot schriftlich einzureichen.

3.2.1.2. Zuständigkeit

Das Katharinenbot behandelt als oberstes Zunftorgan jährlich die folgenden Geschäfte.

1. Abnahme des Protokolls des letzten Bots, das 14 Tage vorher zur Einsicht aufzulegen ist.
2. Abnahme des Jahresberichtes des Zunftmeisters / der Zunftherrin.
3. Abnahme der Jahresrechnung, gestützt auf den Bericht der Revisoren
4. Festsetzung des Jahresbeitrages.
5. Festsetzung des Budgets.
6. Aufnahme neuer Zunftmitglieder.
7. Wahl des Zunftmeisters / der Zunftherrin.

Das Katharinenbot ist ferner zuständig für alle weiteren Wahl und Sachgeschäfte gemäss Satzungen.

3.2.1.3. Wahlen und Abstimmungen

Am Bot stimmen die Zunftmitglieder offen ab, soweit nicht geheime Wahlen oder Abstimmungen von den Satzungen vorgeschrieben oder von den Zunftmitgliedern beschlossen werden.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Satzungen ein qualifiziertes Mehr erfordern.

Bei Abstimmungen stimmt der/die Zunftmeister/in nicht mit. Er/sie hat den Stichentscheid. Bei Wahlen stimmt der/die Zunftmeister/in mit, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

3.2.2. Der Zunfttrat

Grundsätzlich kann jedes Zunftmitglied Zunfttrat/Zunftträtin werden. Die zwingenden Zunfttratsfunktionen können auch im Sharing-Prinzip durch 2 Mitglieder besetzt werden.

3.2.2.1. Zusammensetzung

Dem Zunfttrat der Fleckenzunft zu Beromünster gehören zwingend an:

- ✚ der/die Zunftweibel/in
- ✚ der/die Statthalter/in (Zeremonienmeister/in)
- ✚ der/die Säckelmeister/in

Dem Zunfttrat der Fleckenzunft zu Beromünster gehören in der Regel an:

- ✚ der/die Zunftmeister/in
- ✚ der/die Kanzler/in
- ✚ zwei Zeugherren/Zeuginnen
- ✚ der/die Archivar/in

3.2.2.2. Aufgaben und Befugnisse

Der Zunfttrat besorgt alle Geschäfte und Angelegenheiten der Zunft. Er bereitet die Geschäfte für das Katharinen- und das Dreikönigsbot vor, vollzieht die gefassten Beschlüsse und vertritt die Zunft nach aussen.

Der Zunfttrat erlässt ein Zeremonial, für dessen Inhalt der Zeremonienmeister verantwortlich ist. Das Zeremonial ist integrierender Bestandteil der Zunftsatzen.

Bei Stimmgleichheit fällt dem/der Zunftweibel/in der Stichentscheid zu.

Der Zunfttrat kann für besondere Aufgaben Kommissionen bestellen. Diese stehen unter seiner Aufsicht. Entscheidungsbefugnisse kommen ihnen nicht zu.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv der/die Zunftweibel/in oder die Stellvertretung der/die Statthalter/in in Verbindung mit einem weiteren Zunfttratsmitglied.

Die Tätigkeit des Zunfttrates ist ehrenamtlich.

3.2.2.3. Wahl des Zunftrates

Die Wahl von ZunftweibelIn, StatthalterIn, KanzlerIn, SäckelmeisterIn, Zeugherren/Zeuginnen und Archivar/in erfolgt für die Amtsdauer von vier Jahren in offener Wahl, sofern das Bot nicht ausdrücklich eine geheime Wahl beschliesst.

3.2.2.4. Wahl des Zunftmeisters

Es ist jedes Jahr ein/e Zunftmeister/in oder - wenn niemand zur Verfügung steht - ein/e 'Botschafter/in' (in der Regel aus den Reihen des Zunftrates) zu wählen. Der Zunftrat konstituiert die Position des/der Botschafters/in selbst.

Der/die durch den Zunftrat vorgeschlagene ZunftmeisterIn wird offen gewählt, sofern das Bot nicht ausdrücklich eine geheime Wahl beschliesst.

Der Zunftmeister / die Zunftmeisterin muss bei der Wahl nicht Mitglied der Zunft sein. Er/Sie wird durch die Wahl Mitglied der Fleckenzunft.

3.2.2.5. Pflichten der Zunfträte

Der/die ZunftmeisterIn hat während seiner Amtszeit die Rechte und Pflichten eines Zunftrates gemäss Satzung Pkt. 3.2.2.2.

3.2.2.5.1. ZunftweibelIn

Der/die Zunftweibel/in präsidiert die offiziellen Zunftanlässe und fördert alle Bestrebungen, die dem Zunftzweck dienen. Gleichzeitig ist er/sie Stellvertreter/in des/der Säckelmeisters/in.

3.2.2.5.2. StatthalterIn

Der/die Statthalter/in ist zusätzlich auch ZeremonienmeisterIn und hat den/die Zunftmeister/in wie auch den/die Zunftweibel/in zu vertreten, wenn einer dieser beiden nicht amten kann. Er/sie unterstützt den/die Zunftweibel/in bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben und ist verantwortlich für die Wahrung der Tradition und Bräuche der Fleckenzunft, sowie die Einhaltung des Zunftzeremonials. Er/sie berät den/die Zunftmeister/in bei seiner/ihrer Repräsentationspflicht und übernimmt die Stellvertretung des/der Kanzlers/in.

3.2.2.5.3. KanzlerIn

Der/die Kanzler/in führt die Protokolle und besorgt die fälligen Korrespondenzen der Fleckenzunft, die ordentliche Berichterstattung in der Presse und ist StellvertreterIn des/der Statthalters/in.

3.2.2.5.4. SäckelmeisterIn

Der/die Säckelmeister/in verwaltet das Vermögen der Zunft. Er/sie besorgt das gesamte Rechnungswesen, stellt Jahresrechnung und das Budget auf und ist verantwortlich für den Versicherungsschutz. Er/Sie zeichnet rechtsverbindlich zu zweien mit dem Zunftweibel/der Zunftweibelin.

- 3.2.2.5.5. Zeugherren/innen
Die beiden Zeugherren/innen sind verantwortlich für den Bestand und den Unterhalt des Zunftgutes (Mobiliar, Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge). Den beiden Zeugherren/innen obliegen Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, sowie die Verantwortung für die Organisation der Fasnachtsaktivitäten und die Bereitstellung des Zunftautos. Eine/r ist Stellvertreter/in des/der Archivars/in.
- 3.2.2.5.6. ArchivarIn
Der/die Archivar/in führt das Zunftarchiv. Er/sie sammelt Akten und Veröffentlichungen, die für die Zunft von Interesse sind.
- 3.2.3. Die Revisoren
- 3.2.3.1. Zusammensetzung
Die Revisoren / Revisorinnen (1. und 2.) werden vom Zunftrat vorgeschlagen und vom Bot für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Nach 2 Jahren übernimmt der zweite Revisor / die zweite Revisorin das Amt des/r ersten Revisors / Revisorin.
- 3.2.3.2. Aufgaben
Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung, Unterschriftenführung, die vom Zunftrat erstellte Inventur und den Versicherungsschutz. Sie erstattet dem Zunftrat und dem Bot schriftlich Bericht und Antrag.
- 3.2.4. Funktionäre/Funktionärinnen
- 3.2.4.1. Zunftnarr/närrin
Der/die Zunftnarr/närrin wird durch den/die Zunftmeister/in ernannt und hat das Narrenkleid zu tragen. Er/sie begleitet den/die ZunftmeisterIn und hat allein ihm/ihr Gehorsam zu leisten.

4. Finanzielles

4.1. Erträge

Erträge der Zunft sind:

1. Jahresbeiträge der ZünftlerInnen
2. Zinsen des Zunftvermögens
3. Geschenke und Zuwendungen
4. Einnahmen aus Veranstaltungen
5. Weitere Einnahmen

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch das Bot festgelegt. Entsprechende Anträge sind zu traktandieren.

4.2. Aufwendungen

Die Einkünfte der Zunft werden verwendet für:

1. Dreikönigsbot
2. Anschaffung, Unterhalt und Wartung von Zunftarchiv, Mobiliar und Einrichtungsgegenstände
3. Aufwendungen Fasnachtsveranstaltungen
4. Weitere für die Führung der Zunft notwendige Ausgaben.

4.2.1. Auslagen

Über Auslagen, die im ordentlichen Voranschlag enthalten sind, entscheidet bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 5'000.- / Jahr der Zunfttrat. Über grössere Auslagen befindet das Bot.

4.3. Zunftvermögen

Das Zunftvermögen umfasst:

1. Zunftarchiv
2. Mobiliar und Einrichtungsgegenstände der Zunft
3. Warenvorräte
4. Wertschriften und Barvermögen

Über Zunftarchiv, Mobiliar sowie Einrichtungsgegenstände und Warenvorräte ist ein Inventar zu führen. Diese Gegenstände sind nach Weisungen des Zunfttrates in der Zunftstube (Hotel Hirschen, Beromünster) und im Archiv aufzubewahren.

4.4. Haftungsausschluss

Für die Verbindlichkeit der Fleckenzunft haftet ausschliesslich das Zunftvermögen. Die persönliche Haftung der ZünftlerInnen bleibt auf die Höhe des jeweils geltenden Jahresbeitrages beschränkt.

4.5. Rechnungsabschluss

Die Zunftabrechnung und die Inventare sind jährlich auf den 31. Oktober abzuschliessen.

5. Anlässe

5.1. Offizielle Anlässe sind:

1. Katharinenbot
2. Dreikönigsbot
3. Jahrzeitfeier
4. Totenehrung

5.1.1. Katharinenbot siehe Punkt 3.2.

5.1.2. Dreikönigsbot

Das traditionelle Dreikönigsbot findet alljährlich am ersten Samstag nach Neujahr statt. Der/die neu gewählte oder im Amt bestätigte Zunftmeister/in wird inthronisiert. Neu aufgenommene ZünfterInnen stellen sich persönlich in geeigneter Form vor. Gäste sind grundsätzlich willkommen.

Sollte kein/e Zunftmeister/in gewählt worden sein, wird das Dreikönigsbot zu Ehren des/der Botschafters/in durchgeführt.

5.1.3. Kirchliche Jahrzeitfeier

Alljährlich findet vor dem Katharinenbot eine Jahrzeitfeier für unsere verstorbenen ZünfterInnen statt.

5.1.4. Totenehrung

5.1.4.1. Beim Tode eines/einer Zunftmeisters/in, Altzunftmeisters/in oder amtierenden Mitglieds des Zunfttrates nimmt der Zunfttrat wenn möglich in corpore an den Trauerfeierlichkeiten teil.

5.1.4.2. Beim Tode eines/einer Zünftlers/in nehmen wenn möglich mindestens drei Zunftträte/rätinnen an den Trauerfeierlichkeiten teil.

5.1.4.3. Bei der Jahrzeitfeier für unsere verstorbenen Mitglieder sowie bei Abdankungen und Bestattungen nimmt immer auch eine Dreierdelegation mit dem Zunftbanner teil.

5.1.4.4. Wenn ein/e offizielle/r Bannerherr/dame im Amt ist, so ist dieser für das Aufgebot der Fahndelelegation verantwortlich. Der/die Bannerherr/dame entscheidet, ob die Delegationsmäntel getragen werden. Ansonsten ist dunkle Kleidung Pflicht.

5.1.4.5. Wenn kein/e offizielle/r Bannerherr/dame amtet oder keine Dreierdelegation gefunden werden kann, welche an Bestattungen und Abdankungen teilnimmt, kann das Banner durch die Delegation des Zunfttrats getragen werden. Der Zunfttrat trägt das Tenue gem. Art. 3.3. des Zeremonials.

5.1.4.6. Das Banner trägt den Trauerflor. Bei Beerdigungen und Abdankungen ist die Schelle, wie bei allen anderen Anlässen mit dem Banner auch, aufzusetzen.

- 5.1.4.7. Am 1. November (Allerheiligen) wird das Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Beromünster, stellvertretend für alle Gräber der im verflossenen Jahr verstorbenen Mitglieder mit einem Blumenschmuck und Schleife geschmückt.
- 5.2. Übrige Zunftanlässe sind möglich:
1. Altersheimbesuch
 2. Schmutziger Donnerstag / übrige Fasnachtstage
 3. Fasnachtsumzug
 4. Maskenball
 5. Zunft Apéro
 6. Altzunftmeister-Ausflug
 7. Katerbummel
 8. Chrampferfäscht
 9. Zunfthock
 10. Gregori Füür
- 5.2.1. Altersheimbesuch
Alljährlich im Januar besucht der/die Zunftmeister/in in Begleitung des Zunftrates und einer grossen Schar fasnächtlich gekleideter ZünftlerInnen unsere betagten MitbürgerInnen im Altersheim.
- 5.2.2. Schmutziger Donnerstag / übrige Fasnachtstage
Mit der Tagwache am schmutzigen Donnerstag eröffnet der/die Zunftmeister/in mit Gefolge (Zunftrat, ZünftlerInnen, Beromüügger) die Fasnacht. Der Zunftrat ist zusammen mit anderen Fasnachtsorganisationen besorgt, dass am schmutzigen Donnerstag im Flecken ein buntes, fröhliches Fasnachtstreiben stattfinden kann.
Die Fleckenzunft zu Beromünster unterstützt den Fasnachtsbetrieb im Flecken Beromünster nach Möglichkeit mit eigenem Fasnachtswagen / Barwagen o.ä. Sie leistet damit einen aktiven Beitrag an das Fasnachtstreiben im Flecken.
- 5.2.3. Fasnachtsumzug
Die Veranstaltung des Fasnachtsumzuges ist alternierend Sache der Götschi-, Böögen- und der Fleckenzunft.
Im Einklang mit der Zweckumschreibung gem. Ziff. 1.2 arbeitet die Fleckenzunft zu Beromünster beim Umzug in Beromünster einvernehmlich mit anderen Fasnachtsorganisationen.
- 5.2.4. Maskenball
Es ist anzustreben, an einem der Fasnachtstage, Schmutziger Donnerstag, Freitag, Samstag oder Güdismontag einen Maskenball durchzuführen.
- 5.2.5. Zunft Apéro
Alljährlich am 11. November um 11.11 Uhr organisiert der/die Zeremonienmeister/in für die ZünftlerInnen in der Zunftstube des Hotel Hirschen einen von der Zunft kredenzten Apéro.

- 5.2.6. AltzunftmeisterInnen-Ausflug
Der AltzunftmeisterInnen-Ausflug unter dem Motto „Freude, Freundschaft und Gemütlichkeit“ wird traditionell am Nachmittag des 11. November durchgeführt. Die Organisation des Ausfluges obliegt dem/der amtsjüngsten AltzunftmeisterIn.
- 5.2.7. Katerbummel
Die ZünfterInnen treffen sich jeweils am frühen Abend des 1. Januar zu einem spontanen, kleinen Imbiss in einer Waldhütte, um dabei auf ein glückliches, frohes Neujahr anzustossen.
- 5.2.8. Chrampferfäscht
Alle Zunftmitglieder, die sich an Organisation und Durchführung der Fasnachts-Aktivitäten beteiligen, werden jeweils im Umzugsjahr durch den Zunfttrat zum „Chrampferfäscht“ eingeladen.
- 5.2.9. Zunftthock
Zur Pflege der Geselligkeit findet in der Regel jeden Monat eine Zusammenkunft der ZünfterInnen statt. In der Regel ist dies im Hotel Hirschen.
- 5.2.10. Gregori Fүүr
Jeweils am 12. März organisiert die Fleckenzunft zu Beromünster das Gregori Fүүr auf der Schanz. Es ist die Bevölkerung zum Besuch eingeladen. Der Anlass ist jeweils im Anzeiger Michelsamt zu publizieren.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann an einem Bot mit einer Zwei-Drittels-Mehrheit der anwesenden Zunftmitglieder beschlossen werden. Die Satzungsänderung ist zu traktandieren und der Entwurf im Wortlaut mit der Einladung zu eröffnen.

6.2. Auflösung

Die Auflösung der Zunft kann von vier Fünftel der Zunftmitglieder verlangt werden, sofern zünftige Gründe vorliegen. Der Antrag kann jederzeit an den Zunfttrat gerichtet werden, welcher danach ein ausserordentliches Bot einberuft.

Bei einer Auflösung der Zunft müssen die Fahrhabe und allfällige Wertsachen verkauft und der Erlös dem Zunftvermögen zugeführt werden. Am a.o. Bot sind mindestens 2 Liquidatoren und 2 Revisoren aus den Reihen der Zunftmitglieder zu wählen. Finden sich keine Freiwilligen, so ist eine professionelle Liquidation zu Lasten des Vereinsvermögens zu bestimmen.

Ergibt die Liquidation einen positiven Saldo, so ist dieser an ein ortsansässiges sozialausgerichtetes Hilfswerk zu überweisen.

Das Zunftinventar und die Zunftarchivarien werden dem ortsansässigen Schlossverein überlassen.

Die Revisoren werden nach Abschluss der Liquidation den zuletzt ehemaligen Mitgliedern Bericht erstatten (Mündlich mit Einladung oder schriftlich).

6.3. Inkrafttreten

Diese Satzungen sind am ausserordentlichen Katharinenbot vom 13. September 2024 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Satzungen.

Ausserordentliche Katharinenbot, Beromünster, 13. September 2024

Fleckenzunft zu Beromünster

Der Leiter Fleckenzunft a.i.

Sign. Claudio Leitgeb

Die Säckelmeisterin a.i.

Sign. Monika Bucher

Revisionen:

24.11.2012 - Anpassungen der Satzungen (Zunftweibel: Fred Hobi)

- Art. 4.1. Erträge
- Art. 4.4. Haftungsausschluss

20.11.2021 - Anpassungen der Satzungen (Katharinenbot)

- 6. Totenehrung
- 3.2.2.3 Wahl des Zunftrates

13.09.2024 Anpassungen der Satzungen (ausserordentliches Katharinenbot)

- 1.2 Zweck
- 2.ff Mitgliedschaft
- 2.3 Erwartungen der Zunft
- 3 ff. Organe
- 4.1 Erträge
- 5.1 ff. Offizielle Anlässe
- 5.2 ff. Übrige Zunftanlässe
- 5.2.10 Gregori Fүүr
- 6.2 Auflösung